

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/262

Datum der Freigabe: 22.10.2019

Amt:	Ordnung und Soziales	Datum:	22.10.2019
Bearb.:	Martin Danger	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Martin Danger		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtvertretung Arnis	05.11.2019	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Ausnahmegenehmigungen und Parkgebühren für Arnis

Sach- und Rechtslage:

1.) Bewohnerparken gem. § 45 (1)b StVO i.V.m. VwV zu §45 StVO, Nr. 35

Zitat § 45 (1)b Satz2 StVO

„Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner..... im Einvernehmen mit der Gemeinde an.“

Zitat VwV zu §45, Nr. 35 StVO

„Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.

Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen.

Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt.

Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen.....werden.“

Zitat: Komm. Hentschel, Rd-Nr. 36 zu § 45 StVO:

„Der VB (Verkehrsbehörde) steht ein Regelungsspielraum zu, in dessen Rahmen sie auch die Vergabe von Sonderparkberechtigungen auf Bewohner mit Hauptwohnsitz beschränken darf (VGH + OVG Münster) uU sogar muss, wenn die Zahl der Bewohner mit Parkausweis die Zahl der festgesetzten Bewohnerparkplätze wesentlich, zB um mehr als das Dreifache übersteigt.“

Die Stadtvertretung hält es zur Entspannung der Parksituation in Arnis für angezeigt, die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen künftig zu beschränken auf max.2 Ausweise pro Wohneinheit (HSNr.) bei Bewohnern, die mit Erstwohnsitz in Arnis gemeldet sind, auf max. 1 Ausweis pro Wohneinheit bei Bewohnern, die mit Zweitwohnsitz in Arnis gemeldet sind. Vorhandene Parkplätze auf den Grundstücken sollen dabei unberücksichtigt bleiben.

2.)Handwerkerausweise:

Es wird empfohlen, den Kreis der Handwerker, denen ein Handwerkerausweis erteilt wird, in Anlehnung an den in den Vorschriften genannten Kreis der Gewerke künftig enger zu fassen. Die Gültigkeit der Handwerkerkarte sollte täglich auf die Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr begrenzt werden.

3.)Ausnahmegenehmigungen für Bootseigner

Es wird empfohlen, Bootseignern zum Parken von abgestellten Trailern künftig keine Ausnahmegenehmigung mehr zu erteilen. Bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen sollten zum 31.12.2019 widerrufen werden.

4.)Parkgebühren

Die Parkgebühren für die beiden ausgewiesenen Parkplätze in Arnis sollen generell um 20% erhöht werden. Außerdem soll ein Jahresticket für 120,00 € eingeführt werden. Falls die Umsetzung mit den vorhandenen Automaten nicht möglich ist, soll die Umsetzung mit der für 2020 geplanten Beschaffung neuer Automaten erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

[] JA [] NEIN
Betroffenes Produktkonto:
Ergebnisplan [] Finanzplan []
Produktverantwortung: Abschreibungsdauer:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr:AfA / Jahr:
Noch zur Verfügung stehende Mittel:
Deckungsvorschlag:
Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:
Besonderheiten:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung empfiehlt der Straßenverkehrsbehörde des Amtes Kappeln-Land die Umsetzung der vorgenannten Punkte 1.) bis 3.) der Vorlage.

Die Stadtvertretung empfiehlt dem Amtsausschuss die Änderung der Parkgebührenverordnung gem. dem vorgenannten Punkt 4.) der Vorlage.

Anlage(n)